Forum-Gewerberecht | Spielrecht | Zusatzgeräte Fungames und Gutachten

Autor	Beitrag
Meike 25.05.2007 08:52	Gruß an Alle,
	aus aktuellem Anlaß möchte ich Euch vor Zusatzgeräten und Gutachten warnen, welch kostspielig für die Aufsteller und Hallenbetreiber und arbeitsintensiv für die Ordnungsämter und Polizei sind.
	Schon öfter habe ich meinen Unmut über Gutachten geäußert, welche den Namen kau verdienen und keine Rechtssicherheit bieten.
	Daher beachtete bitte einige Grundsätze, wenn Euch Gutachten vorgelegt werden, wonach Ihr mittels Einbau eines Zusatzgeräts plötzlich Eure Fungames zu UHGs umrüsten könnt, bzw. wonach Eure Fungames eigentlich §6a SpielV konform seien:
	 Fungames haben keine Bauartzulassung und somit kann jedes anders sein. Diese Zusatzgeräte haben auch keine Bauartzulassung und somit kann jedes anders sein. Auf was bezieht sich das Gutachten? Ist darin die Spezifizierung des
	begutachteten Geräts vorab vermerkt ? D.h. z.B. Angaben über Seriennummer, spezifisch erkennbare Merkmale, so dass man sagen kann "Jau, das war das Gerät". Und da keine Bauartzulassung für diese Geräte vorhanden ist, ist das Gutachten natürlich auch nur für das begutachtete Gerät verwendbar.
	4. Ist die Aaufgabenstellung / Fragestellung präzise formuliert? Allgemeinplätze, wie z.B. "Wie kann das alte Gerät nach §6 a SpielV umgerüstet und eingesetzt werden", ist nicht ausreichend.
	 5. Es gibt keine vereidigten Sachverständigen zur Begutachtung von Unterhaltungsspielgeräten. Welche Qualifizierung hat der Gutachter? Auf welche Rechtskommentare und Gerichtsentscheidungen bezieht sich der Gutachter? 6. Für ein legales Gerät brauche ich kein Gutachten.
	7. Wenn Euch ein Zusatzgerät immer noch die Möglichkeit bietet, die alten Spielabläufe aufrecht zu erhalten, dann habt Ihr ein Problem. Auf die kommt es auch an. 8. Wenn Euch ein Zusatzgerät immer noch die Möglichkeit bietet, aufgebuchte
	Punktestände zu löschen, solltet Ihr spätestens hier das Gutachten wegschmeißen, we der Gutachter zum Ergebnis kommt "nicht so schlimm".
	Gruß Meike

Autor Beitrag ASS-Automaten Hallo Meike, 25.05.2007 14:02 aus aktuellem Anlaß möchte ich Euch vor Zusatzgeräten und Gutachten warnen, welche kostspielig für die Aufsteller und Hallenbetreiber und arbeitsintensiv für die Ordnungsämter und Polizei sind. Welcher akt. Anlaß? Schon öfter habe ich meinen Unmut über Gutachten geäußert, welche den Namen kaum verdienen und keine Rechtssicherheit bieten. Du wolltest ja mal die "besten Zitate" der Gutachten einstellen ? Aber endlich bringst Du die Sache mal auf den Punkt. Auch ich habe Gutachten, beschränkte mich aber auf ein Schreiben. An das Ordnungsamt / - Betreiber Betr. Info / Anfrage / Anmeldung für den Betrieb einer Punkte-Spielplatine Treasure ("12-Top-Casino-Spiele"), das Spiel ist mit einen Logo § 6a in der Software (Bildschirmanzeige) und einer Info-Taste (Funktionsablauf u. Gesetzt) nach der Neuen Spielverordnung vom 01-01-2006 versehen. Die Gesetzte (rechtliches) sowie Spielabläufe (Spiele) und Beschreibungen sind auf der Hompage www.ass-automaten.de nachzulesen. Sehr geehrte Damen und Herren Am 01-01-2006 ist die Neue Spielverordnung in Kraft getreten für "Fun Games" mit Betrieb für Weiterspielmarken gilt der § 6a Die Aufstellung und der Betrieb von Spielgeräten, die keine Bauartzulassung oder Erlaubnis nach den §§ 4,5,13 oder 14 erhalten haben oder die keiner Erlaubnis nach § 5a bedürfen, ist verboten. a) wenn diese als Gewinn Berechtigung zum weiterspielen sowie sonstige Gewinnberechtigungen oder Chancenerhöhungen anbieten oder b) wenn auf Grundlage ihrer Spielergebnisse Gewinne ausgegeben ,ausgezahlt ,auf Konten.Geldkarten oder ähnliche zur Geldauszahlung benutzbare Speichermedien aufgebucht werden Die Rückgewähr getätigter Einsätze ist unzulässig. Die Gewährung von Freispielen ist hur zulässig, wenn sie ausschließlich in unmittelbarem zeitlichen Anschluss an das entgeltliche Spiel abgespielt werden und nicht mehr als sechs Freispiele gewonnen werden können. Die Fa.ASS-Automaten bietet folgende Punkte-Spielplatine Treasure "12-Top-Casino-Spiele" für den Automatenaufsteller an: Die Spielplatine kann in alle Automaten eingebaut werden die einen Monitor haben. Alle Ansteuerungen für Auszahleinheiten (Token, Weiterspielmarken etc.) sind nicht vorhanden. Das Gerät / Spiel-Platine hat keinen Auszahltaster oder einen Schlüsselschalter um Punkte zu löschen. Alle "Gewinnpunkte" werden nicht zum vorhandenen Punktekonto aufaddiert. Der Spielablauf und die Funktion ist wie folgt : Der Funktionsablauf ist wie bei einem Flipper. Der Spieler wirft Geld ein und bekommt dafür einen Kredit.

Ein Kredit (1€uro) sind z.B 100 Spielpunkte.

Diese Spielpunkte kann er einsetzen, alle Punktegewinne werden jetzt extra in eine

Autor	Beitrag
	High-Score Bank aufaddiert und können nicht mehr eingesetzt werden. Während des Spielablaufs erhält der Spieler max. 6 Freispiele ist wie bei einem Flipper ein Extra-Kredit und wird nach dem bezahltem Spiel abgespielt. Während des Spiels kann nachgemünzt werden wie bei einem Flipper auch. Die Kredite werden auf der Kreditanzeige gezeigt. Am Ende des Spiels wenn keine Kredite und keine Spielpunkte mehr vorhanden sind, kann der Spieler sich mit seinen Initialen in eine High-Score Liste eintragen. Die 10 höchsten werden angezeigt. Hier kann der Spieler sich jetzt mit anderen messen, wer ist der Beste über einen bestimmten Zeitraum. Trägt der Spieler sich nicht in die High-Score Liste ein werden die High-Score Punkte nach erneutem Münzeinwurf automatisch gelöscht. Der Betreiber kann die Wertigkeit pro Münzung /Kredit frei gestallten Die max.6 Freispiele können nach Punktevorgabe eingestellt werden. Beispiel 1. Freispiel bei 200 HS-Punkte 2. Freispiel bei 600 HS-Punkte 2. Freispiel bei 600 HS-Punkte 4. Freispiel bei 600 HS-Punkte 5. Freispiel bei 600 HS-Punkte 6. Freispiel bei 1000 HS-Punkte 7. Freispiel bei 1000 HS-Punkte 8. Freispiel bei 1000 HS-Punkte 9. Freispiel hei 1000 HS-Punkte 9. Freispie
Meike 25.05.2007 17:42	Hallo Peter, ich werde natürlich nicht das Werbeschreiben Deiner Firma hier kommentieren, geschweige denn eine kostenlose Rechtsberatung geben.
Dor Dolf	Gruß Meike
Der_Rolf 05.06.2007 19:36	Du darfst gar keine Rechtsberatung geben. Obwohl du es ab und zu schon versuchst.

Autor	Beitrag
Meike 05.06.2007 19:49	Hallo Rolf, mach Dir keine Sorge. Ich kommentiere lieber "Rechtsberatungen", bzw. gebe lieber allgemein gültige Anhaltspunkte wie man den Wert einer Rechtsberatung feststellen kann.
	Gruß Meike
Meike 11.08.2007 11:05	Gruß an Alle,
	ich muss dieses alte Thema noch mal aufgreifen.
	Letzte Woche erhielt ich wiedereinmal ein "neues" Gutachten, welches von einem Kammerangehörigen unterschrieben wurde.
	Nicht nur, dass ich aufgrund dieses Gutachtens,meine Top Ten der Schlechtesten neu sortieren musste, so frage ich mich, ob man hier nicht mal auf diese Gutachter rechtlich einwirken kann.
	Da hier im Forum einige Mitglieder von Kammern und auch einige Rechtsanwälte sind, bitte ich um Hilfestellung.
	Welche rechtlichen Möglichkeiten hat man gegen Gutachter vorzugehen, die als vereidigter Gutachter, bzw. von Kammer XY bestellter Gutachter ein "Geschreibsel" unterschreiben und abstempeln, welchem es an einer tatsächlichen gutachterlichen Tätigkeit komplett fehlt. Diese "Gutachten" werden anschließend zur "Täuschung im Rechtsverkehr", bei Beschwerden in Owi-Verfahren eingesetzt.
	Als Beispiel: Aufgabenstellung ist eigentlich grundsätzlich:" Prüfung ob Spielgerät §6a SpielV konformist", aber keins der Gutachten prüft alle Tatbestandsmerkmale des §6a SpielV durch, kommt dann aber zum Fazit, dass es konform sei.
	Über Antworten wäre ich echt dankbar, damit man auch da mal an des Pudels Kern kommt.
	Gruß Meike

Autor	Beitrag
ASS-Automaten 23.08.2007 19:16	@ Meike Gruß an Alle,
	ich muss dieses alte Thema noch mal aufgreifen. Letzte Woche erhielt ich wiedereinmal ein "neues" Gutachten, welches von einem Kammerangehörigen unterschrieben wurde. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat man gegen Gutachter vorzugehen, die als vereidigter Gutachter, bzw. von Kammer XY bestellter Gutachter ein "Geschreibsel" unterschreiben und abstempeln, welchem es an einer tatsächlichen gutachterlichen Tätigkeit komplett fehlt. Diese "Gutachten" werden anschließend zur "Täuschung im Rechtsverkehr", bei Beschwerden in Owi-Verfahren eingesetzt.
	Ist das Deine Antwort – wie kann ich gegen Gutachter vorgehen ? Hat Dir ein Gutachten mal wieder nicht gefallen, oder entsprach es nicht Deinen frei aufgestellten Eckdaten " wie behandele ich ein Unterhaltungsgerät nach § 6a " ?
	Dann zitiere doch mal Gutachten die Dir vorliegen ? "dass ich aufgrund dieses Gutachtens,meine Top Ten der Schlechtesten neu sortieren musste"
	dies hilft keinen, wie gestern wurde im Wetterbericht gesagt " es regnet" ,es hat dann aber nicht geregnet.
	 @ Meike Als Beispiel: Aufgabenstellung ist eigentlich grundsätzlich: Prüfung ob Spielgerät §6a SpielV konformist, aber keins der Gutachten prüft alle Tatbestandsmerkmale des §6a SpielV durch, kommt dann aber zum Fazit, dass es konform sei.
	Genau so ist es, §6a der SpielVo ist relevant nicht anderes!
	Aber Du könntest ja anhand, meiner Betr. Info / Anfrage / Anmeldung für den Betrieb einer Punkte-Spielplatine "12-Top-Casino-Spiele"mit einen Logo § 6a, ja genau verdeutlichen was an dem Spielsystem falsch ist! Aber Werbeschreiben beantwortest Du ja nicht. Oder nimm mein Gutachten für die "Run Time Box" welches der TÜV-Nord erstellt hat. Wenn es Dir nicht bekannt sein sollte, kann Du es ja nachlesen http://www.ass-automaten.de/rechtliches.html
	An welcher Stelle rangiert dieses Gutachten bei Dir, Top 1 der Schlechtesten ?
	Meike Über Antworten wäre ich echt dankbar, damit man auch da mal an des Pudels Kern kommt.
	Mal Butter bei die Fische, ich warte auf Antworten bezügl. Betr. Info / Anfrage / Anmeldung, auch von "gmg" (Steuerfahnder ? - sollte ich von einem Kollegen fragen) sind willkommen.
	Für zulassungsfreie Unterhaltungsgeräte braucht man keine Gutachten! Richtig Aber die OA's wollten immer eins sehen, sogar von der PTB (aber mittlerweile hat sich ja rumgesprochen "die sind dafür nicht zuständig") Darum wurden Gutachten angefertigt.
	So ein Gutachten kostet auch unnötigerweise Geld. Und dann lese ich "wie kann ich gegen Gutachter vorgehen"? Jeder Gutachter, denke ich mal, wird sich nicht die Finger verbrennen wollen, sondern handelt nach den gesetzlichen Vorgaben und nach bestem Wissen und

Autor	Beitrag
	Gewissen!
	Gruß Peter
Meike	Hallo Peter,
23.08.2007 20:13	meine "Kommentare" zu Gutachten stehen in Akten.
	Die stelle ich nicht ins Netz.
	Deine Gutachten kenne ich.
	Wenn ein Gutachter in seinem Gutachten nicht die Einzelkriterien des §6a SpielV prüft, dann ist er schlecht und hat es nicht verstanden.
	Wenn Du sowas bezahlst, dann kann ich nichts dafür.
	Und danke für den Hinweis mit Niedersachsen. Da werde ich morgen anrufen.
	Gruß Meike
Der Rolf 23.08.2007 20:37	Ups, gegen wen ermittelst du denn? Oder ist das noch geheim?
23.06.2007 20.37	Wäre ja nett die anderen hier zu warnen. Nicht das du dann auch noch gegen sie
	ermitteln mußt. Aber mit so einer allgemeinen Aussage wie: "Ich habe da ein Gutachten gelesen"
	hilfst du niemanden.
	Gruß Rolf
Meike 23.08.2007 20:49	Hallo Rolf,
23.06.2007 20.49	ich "kümmer" mich nun mal ums illegale Glücksspiel.
	Und wenn Gewinnauszahlungen an Fungames stattfinden und auf den Bildschirmen, oder wo auch immer nette Hinweise auf §6 a Spielv stehen, dann kommentiere ich auch die entsprechenden Gutachten dazu.
	Lasst einfach die Finger von den Fungames und den pseudo-Umrüstsätzen und Ihr seid rechtlich immer auf der richtigen Seite.
	Gruß Meike
Der_Rolf 23.08.2007 20:58	Heißt das du willst nicht sagen gegen wen du ermittelst? Oder ermittelst du vielleicht noch gar nicht und willst erst damit anfangen?
	Wenn du aber noch ermittelst, kannst du doch noch gar nicht wissen ob die Geräte 6a konform sind oder nicht!
	Naja, ich versteh das alles sicher nicht. Bin ja auch nur ein kleiner Junge.
	Aber vielleicht erklärst du das den anderen hier mal.
	Gruß Rolf

Autor	Beitrag
Meike 23.08.2007 21:15	Hallo Rolf,
	da Du kein kleiner Junge bist, weißt Du, dass ich sowas gar nicht in einem Forum schreiben darf.
	Also lass doch solche Fragen.
	Gruß Meike
Der_Rolf 23.08.2007 21:26	Daraus schließe ich also das du noch ermittelst. Dann können wir sicher in Kürze mit einer Verurteilung rechnen. Denn du leistest ja ganze Arbeit.
	Vielleicht sollten wir uns dann erst nach dem Richterspruch zu deinen Ermittlungen hier weiter unterhalten, denn ganz sicher sein kannst du ja nicht das du wirklich alles so beurteilst wie du es von dem Richter dann auch erwartest.
	Also dann bis in ein paar Wochen.
	Schönen Abend noch. Rolf
Meike 23.08.2007 21:30	Hallo Rolf,
20.00.2007	was Du woraus schließt, ist mir nicht klar, aber Du als Techniker für die Spielgeräteindustrie könntest doch das Thema mal durch eine technische Analyse bereichern.
	Gruß Meike
Der_Rolf 23.08.2007 21:53	Hallo Meike!
	Warum hast du denn das Wort "Ermittlungsakten" durch "Akten" ersetzt?
	Manchmal ärgert es mich das diese Foren die Möglichkeit bieten seine alten Beiträge zu editieren.
	Ich glaube du zoffst dich jetzt schon cirka 1 Jahr mit dem guten Peter. Erzählst ihm immer wieder wie "kriminell" seine Platinen doch sind. Ich war gerade noch mal auf seiner Homepage. Er bietet Sie immer noch an. Das heißt du schreibst und streitest dich seid einem Jahr und hast nichts erreicht! Gar nichts.
	Ich glaube kaum das dir eine technische Analyse meinerseits da viel weiterhelfen wird, oder???
	Was soll das ganze Theater hier? Wenn alles so klar ist, dann verlasse doch diesen öffentlichen Teil des Forums. Du kennst doch inzwischen genug Leute. Opfer deine Zeit doch nicht für Nervensägen wie mich.
	Telefonier und maile mit den richtigen Leuten und kümmer dich mal um wichtigere Dinge als die Texte hier. Denn die bringen doch wirklich nichts. Oder ist das hier so eine Art Hobby von dir? Wie kann man sich auf so einer Spielwiese wie hier sonst über solche Dinge auslassen??? Das kann nur ein Hobby sein. Du machst dir nur einen Spaß daraus hier zu provozieren, oder?
	Gruß Rolf

Autor	Beitrag
Meike 23.08.2007 22:02	Wie sagte Bruce Lee Wenn Du kritisiert wirst, weißt Du, dass Du auf dem richtigen Weg bist. Man greift nur den an, der den Ball hat.
Der_Rolf 23.08.2007 22:11	In diesem Fall läuft aber der, der (Die) den Ball hat, weg. Sie stürmt nicht, sie flieht. Kann natürlich auch eine Taktik sein. Bruce Lee ist schlau. Da wird sich Peter ja freuen das du ihn kritisierst. So das wars dann mal für heute, sonst meckert meine Frau mit mir. Gruß Rolf
ToshBerlin 23.08.2007 22:27	Hallo gehts noch Leute? Was soll denn das? Aber anscheinend ist es doch nun soweit, das man sich bereits im virtuellen Raum zerfleischt und die Köppe einhaut :haendereib: :b_keule: :b_keule: :b_keule: lch bin dafür, das täglich um 19:30 im deutschen Fernsehen eine neue Talkshow gesendet wird. NAME: [SIZE=20][FONT=tahoma]B I u t r a u s c h Ích denke, das der Herr deswegen seine Platinen verkaufen kann weiterhin, weil NIEMAND was gegen ihn in der Hand hat! Und eine Vorverurteilung bzw. die Aufstellung irgendwelcher Mutmaßungen gehören nicht unbedingt hier her! DEUTSCHES RECHT IST: Solange nicht die SCHULD BEWIESEN IST, ist derjenige, dem was zur Last gelegt wird, UNSCHULDIG!!!
	Tosh

Autor	Beitrag
webmaster 23.08.2007 22:54	@all
	Liebe Foren-Mitstreiter,
	wir sind bemüht eine möglichst neutrale Plattform zum Thema Gewerberecht sowohl fü Behördenmitarbeiter als auch für Gewerbetreibende und andere interessierte Bürger bereitzustellen.
	Dazu bedarf es jedoch auch der Einhaltung einiger Regeln.
	Wir bitten hiermit alle Foren-Teilnehmer insbesondere Punkt 2.2 unserer Foren- Regeln zu beachten, wonach ein konkreter Personen/Firmenbezug der geposteten Beiträge zu vermeiden ist.
	Wie von ToshBerlin bereits kritisch angemerkt :danke:, sollte auch der Umgangston entsprechend angepasst sein - Beiträge, die andere nur provozieren sollen, bringen keine Diskussion weiter und sind deshalb auf unserer Plattform unerwünscht.
	Wir bitten die vorgenannten Hinweise zu beherzigen, da wir ansonsten leider gezwungen sind, dieses Forum restriktiver zu moderieren. Dies ist - so denken wir - nicht im Interesse der Foren-Mitstreiter.
	Im Namen des Teams
	webmaster

Autor	Beitrag
Meike	Lieber webmaster,
24.08.2007 06:22	Du hast absolut recht.
	Daher möchte ich dieses Thema unter dem Gesichtspunkt, "warum haben wir dieses Forum?", zusammenfassen.
	Wir alle, oder zumindest die meisten von uns, wollen Rechtssicherheit, so dass die Arbeit eines Jeden wirtschaftlicher und leichter wird.
	Thematiken, die uns alle Probleme/übermäßigen Arbeitsaufwand in der täglichen Arbeit bereiten, sollten ausdiskutiert werden, damit es für alle klarer und einfacher wird.
	Dass das Thema umgebaute Fungames und Gutachten ein Thema ist, wissen alle Kollegen von OAs und Polizei.
	Es haben sich bereits einige Ministerien und auch der BLA mit dieser Thematik beschäftigt.
	Dass dieses Thema, ein Thema ist, wissen auch die Automatenaufsteller und Spielhallenbetreiber. Es gibt einige, die sich auf diese Umrüstsätze mit Gutachten verlassen und dann völlig irritiert sind, weil das Ordnungsamt sagt, ist nicht SpielV-konform.
	Dass, wenn man ein solches Thema anspricht und Hinweise für Alle an die Hand gibt, damit sie selbst, den Wert eines Gutachtens sehen können, von Menschen nicht freundlich gesehen wird, die damit Geschäfte machen, ist klar.
	Ich werde mich hier aber auch nicht zukünftig dazu animieren lassen, mehr zu schreiben, als ich darf.
	Es geht hier nicht darum, dass ich gegen irgend jemanden persönlich Verfahren führen würde, sondern es geht darum, dass ich aufgrund meines dienstlichen Status bestimmte Sachen nicht darf. Dazu gehört u.a., bestimmte Fragen nicht beantworten zu dürfen.
	Da ich mich nicht nur mit der SpielV, der GewO und dem StGB ganz gut auskenne, sondern auch mit dem Landesbeamtengesetz, lasse ich mir lieber "Wegrennen" u.a. Kleinigkeiten unterstellen, als zu posten.
	Gruß Meike
	P.S.: Im übrigen hat es mich noch nie gestört, wenn mich jemand persönlich angreift oder irgendwie tituliert, aber bitte gut begründet, damit wir alle was davon haben.
Der_Rolf 24.08.2007 09:27	Hallo,
	komisch, ich hatte gar nicht das Gefühl mich zu streiten. Habe mich nur geärgert das Meike nahezu alle konkreten Fragen die Ihr hier im Forum gestellt werden unbeantwortet läßt. Oder mit einer Ausrtede beantwortet. Ich denke wirklich das sowas nichts bringt. Und kann halt nicht verstehen warum sie das macht.
	Und das soll streiten sein?????

Autor	Beitrag
magnum 24.08.2007 10:13	:moin:
21.00.2007 10.10	@Rolf
	Absolut daneben!:wut:
	Hallo Meike! Es wird immer Leute geben, die den Wald vor lauter Bäumen nicht sehen oder nicht sehen wollen!
	Es war nur eine Frage der Zeit, bis solche "Anfeindungen" hier auftauchen.
	Schließlich zieht das Forum immer größere Kreise!:applaus:
	:danke:
tapier 24.08.2007 16:09	Ähh, Tosh
21100.2007 10.00	es mag ja auf US-Recht zutreffen. Aber meine Erfahrungen mit deutschem Recht ist eine andere:
	Du giltst HIER solange als SCHULDIG bis DU das Gegenteil bewiesen hast.
	Und selbst das ist nicht sicher, weil ja ein Verfahren wieder aufgerollt werden kann.
<u>Stratmann</u> 24.08.2007 16:57	quote Original von tapier Ähh, Tosh
	es mag ja auf US-Recht zutreffen. Aber meine Erfahrungen mit deutschem Recht ist eine andere:
	Du giltst HIER solange als SCHULDIG bis DU das Gegenteil bewiesen hast.
	Und selbst das ist nicht sicher, weil ja ein Verfahren wieder aufgerollt werden kann.
	
	Nicht nur da muss ich dir widersprechen, dir ist der Fall eines Mörders bekannt, welcher erst jetzt nach vielen Jahren, anhand eines Gen- Gutachtens einwandfrei als Täter indentifiziert wurde. Wurde allerdings damals freigesprochen, wegen fehlender Indizien und läuft heute als freier Mann? Kann heute nicht mehr angeklagt werden, weil einmal freigesprochen in D!
	Die entsprechenden Gesetze sollen allerdings geändert werden, hoffentlich rückwirkend! Also lehne dich bitte mit deinen Meinungen, auch Automaten betreffend, nicht so weit aus dem Fenster!
gmg 24.08.2007 18:07	@ tosh
	Mit Abstand der beste Artikel, den Du gestern verfasst hast!
	Grüße

Autor	Beitrag
<u>Stratmann</u> 24.08.2007 18:51	quote Original von gmg @ tosh Mit Abstand der beste Artikel, den Du gestern verfasst hast! Grüße
	Dein, eben dieser Beitrag von dir, mein lieber gmg, gefällt mir auch in ganz
	besonderem Maße. Du bist schon eine "ganz besonders auffällige nette Person".
Meike 24.08.2007 19:58	Gruß an Alle, vielleicht solltet Ihr mal alle Eure Meinung dazu sagen, was von einem Gutachten zu halten ist, in dem nur von "Spielabläufen" "Spielmöglichkeiten" "Spielgeschehen"
	gesprochen wird, aber nie das Spiel erklärt oder zumindest mal erwähnt wurde. Ein Gutachten, in dem noch nicht mal die Speichermöglichkeiten des Geräts vom Gutachter beschrieben und erläutert werden,
	und trotzdem kommt der Gutachter, obwohl die Spielabläufe nicht dargestellt wurden zum Ergebnis §6a SpielV-konform.
	Wie würdet Ihr über einen Mitarbeiter OA / Polizei sprechen, der so arbeitet?
	Gruß Meike

Autor	Beitrag
<u>Stratmann</u> 24.08.2007 20:46	quote Original von Meike Gruß an Alle, vielleicht solltet Ihr mal alle Eure Meinung dazu sagen,
	(.)
	Gruß Meike
	Meike, in aller Freundschaft, für wie bescheuert hälst du eigentlich die Automatenkaufleute? Vielleicht solltest du mal _deine_ Meinung sagen, was du mit deinem angeblichem Engagement hier für die Aufsteller bezweckst?
	Mir kommt`s langsam hoch, kümmert euch um Fungames, welche noch öffentlich stehen und macht eure Arbeit real. Im richtigen Leben.
	Da ist wirklich genug zu tun! Verschwendet nicht die Zeit im Netz und behauptet, das sei Freizeit.
jasper 24.08.2007 23:39	das sagt hier einer, dessen Brötchengeber selbst nach dem Urteil in Leipzig (2005) noch haufenweise solche Geräte verkauft hat. :respekt:
Meike 25.08.2007 05:46	Sehr geehrter Herr Stratmann,
	vielen Dank für Ihren Beitrag, den ich als absolute Wertschätzung meiner Freizeitgestaltung hier betrachte, da ich Probleme an der Wurzel anpacke und nicht nur Kosmetik betreibe.
	Gerne werde ich mit noch stärkerem Engagement weiter machen, da ich offensichtlich unangenehm werde
	Gruß Meike

Autor	Beitrag
ASS-Automaten 25.08.2007 09:29	Hallo an alle, schönes Wochenende und eine schöne weitere Zeit ohne mich.
	@ Meike Gruß an Alle, vielleicht solltet Ihr mal alle Eure Meinung dazu sagen, was von einem Gutachten zu halten ist, in dem nur von "Spielabläufen" "Spielmöglichkeiten" "Spielgeschehen" gesprochen wird, aber nie das Spiel erklärt oder zumindest mal erwähnt wurde. Ein Gutachten, in dem noch nicht mal die Speichermöglichkeiten des Geräts vom Gutachter beschrieben und erläutert werden, vielen Dank für Ihren Beitrag, den ich als
	absolute Wertschätzung meiner Freizeitgestaltung hier betrachte, da ich Probleme an der Wurzel anpacke und nicht nur Kosmetik betreibe. Wieder mal nur Andeutungen, nichts konkretes. Welche Speichermöglichkeiten? Du solltes wissen §6a b) wenn auf Grundlage ihrer Spielergebnisse Gewinne ausgegeben 'ausgezahlt 'auf Konten'Geldkarten oder ähnliche zur Geldauszahlung benutzbare Speichermedien aufgebucht werden Warum sollte ein Gutachten (egal welches, Du hast ja alle) auf etwas eingehen was verboten ist?
	Oder muss genau stehen Speichermöglichkeiten sind nicht vorhanden ? Wenn in dem Gutachten steht es ist mit der SpielVo konform – ist doch alles gesagt, oder ?
	@ Meike Welche rechtlichen Möglichkeiten hat man gegen Gutachter vorzugehen, die als vereidigter Gutachter, bzw. von Kammer XY bestellter Gutachter ein "Geschreibsel" unterschreiben und abstempeln, welchem es an einer tatsächlichen gutachterlichen Tätigkeit komplett fehlt Falls ich noch einmal ein Gutachten vom TÜV benötige, werde ich auch diese Aussagen vorlegen, damit sie es berücksichtigen.
	Wenn das Deine Antwort darauf ist o.K Die ist diemal klar.
	@ Meike Hallo Peter, warum denn so sauer? Mir liegt es nicht, mich als irgend was aufzuspielen, sondern mir geht es um Gradlienigkeit und Rechtssicherheit.
	Ich bin weder verschnupft, sauer oder ähnliches! Ich bin es nur Leid, Anspielungen zu folgen, Deinen Fragen zu folgen und dann doch keine konkreten Antworten zu erhalten. Oder es wird z,B das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes 6 B 13.07 vom 30. 03. 2007 (Definition Fun Games) aufgegriffen, um gegen PTB zugelassene Punkte-Geldspieler Stimmung zu machen. Euer Spielchen, bzw Taktik gehr doch bis dato gut auf. Anspielen – Verunsichern – Sand in die Augen streuen. Und wenn es konkret wird?
	@ Meike Ich werde mich hier aber auch nicht zukünftig dazu animieren lassen, mehr zu schreiben, als ich darf. Es geht hier nicht darum, dass ich gegen irgend jemanden persönlich Verfahren führen würde, sondern es geht darum, dass ich aufgrund meines dienstlichen Status bestimmte Sachen nicht darf. Dazu gehört u.a., bestimmte Fragen nicht beantworten zu dürfen.

Diese Aussage ist für mich, sorry schwachs... jeder hat eine Meinung ob Sie richtig

Autor	Beitrag
	oder falsch ist sei dahin gestellt ? Selbst ein Richter sagte mich nach einer Verhandlung " so das öffentliche Verfahren ist abgeschlossen und jetzt bin ich Privatperson". Dies ist meine pers. Meinung und kann in einem Berufungsverfahren nicht verwendet werden (!) und dann hatten wir offen diskutiert.
	Aber was für mich viel gravierender ist hier keine Beiträge mehr einzustellen, seit ca. 3 Monaten haben wir (interessierte Bürger, bzw Automatenaufsteller) es nur noch mit Dir – Meike zu tun ? "gmg" Steuerfahnder lassen wir mal außen vor, er hat nur ein Interesse wie komme ich
	an Daten für Fun Games ran. (Auch er will nur das Beste für uns Chancengleichheit) Es scheint für alle anderen OA`s ist alles klar oder abgeschlossen, was die SpielVo und deren Problematik angeht, Poker, Werben für Gewinnspiele etc. Antworten tut nur eine, Meike.
	Oder gab es ein "Maulkorb" (Anweisung Thema Spielrecht) für die anderen Beamten?
	Deshalb – ADE Es gibt andere Foren – Kizina.de wo wir Automatenaufsteller uns austauschen können. Fragen und Antworten und eine offene Diskussion.
	Ich hoffe einige Automatenaufsteller werden mir folgen. Andere OA`s haben keine fragen, warum sollten wir noch welche haben ?
	Wenn sich jemand verletzt oder beleidigt fühlt, bitte ich dies zu Entschuldigen es ist mein letzter Beitrag. Ich hatte immer das Bestreben sachlich und fachliche Fragen zu stellen.
	Meine persönliche Meinung, wenn Ihr die neue SpielVo ändern wollt, nehmt den §6a raus und schreibt
	Unterhaltungsspiele sind in Deutschland verboten. Dann ist Ruhe. Dann brauchen wir uns auch nicht mehr fragen warum darf ein Flipper 40 Freispiele geben und ist erlaubt und warum dürfen Punktespieler (Unterhalter) nur 6 Freispiele gewähren (?) Sollte man trotzdem eine Lösung gefunden haben werden neue Verwaltungsvorschriften erlassen.
	Gruß Peter

Autor	Beitrag
Meike 25.08.2007 10:59	Hallo Peter,
20.00.2007 10.09	ich persönlich finde es ausgesprochen schade, dass Du Dich aus dem Forum zurück ziehst. Warum so wenige Kollegen sich bei bestimmten Thematiken beteiligen, kann ich Dir nicht sagen.
	Ich kann Dir aber aufgrund der Vielzahl der Anfragen, die ich ständig von Kollegen erhalte mit Bestimmtheit sagen, dass nicht alles im grünen Bereich ist.
	Da aus Deinem letzten Beitrag ersichtlich ist, dass Du weiterhin Gutachten anfordern wirst noch einen Hinweis, der nicht persönliche Meinungsbildung ist,- denn die hat bei einem Gutachten am wenigsten zu suchen-,sondern Richtlinien für Gutachten wieder gibt:
	Quelle: Richtlinien der IHK zur Mustersachverständigenordnung
	8.3.1 "Gewissenhaftigkeit erfordert: Sorgfältige Prüfung, ob der Auftrag in seinem wesentlichen Inhalt innerhalb des Sachgebietes liegt, für das der Sachverständige öffentlich bestellt ist."
	8.3.7 " Die tatsächlichen Grundlagen für eine Sachverständigenaussage sind sorgfältig ermitteln und die erforderlichen Besichtigungen sind persönlich durchzuführen. Kommen für die Beantwortung der gestellten Fragen mehrere Lösungen ernsthaft in Betracht, so hat der Sachverständige diese darzulegen und den Grad der Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit der einzelnen Lösungen gegeneinander abzuwägen. Die Schlussfolgerungen im Gutachten müssen so klar und verständlich dargelegt sein, dass sie für einen Nichtfachmann lückenlos nachvollziehbar und plausibel sind."
	9.1 "Sämtliche Sachverständigenleistungen müssen auf der Anwendung der fachlichen Qualifikation und der Erfahrung des beauftragten Sachverständigen beruhen."
	Gruß Meike
dieter116 25.08.2007 13:14	Wo steht eigentlich, dass aufgestellte Unterhaltungsgeräte ein Gutachten brauchen?
Meike 25.08.2007 13:23	Hallo Dieter,
2010012001 10.20	ein Unterhaltungsgerät braucht kein Gutachten.
	Gruß Meike
<u>dieter116</u> 25.08.2007 15:48	Das meine ich.
20.00.2007 10.40	Wenn man Gutachten, Gegengutachten , Obergutachten manchmal betrachtet , fragt man sich sowieso was man von manchen 'Gutachten' so halten soll.
	Wenn der Hersteller das Gerät konform zum §6a erklärt sollte es erstmal reichen.
	Wenn jemand meint ein Gerät wäre es nicht, kann er es wohl meistens durch Spielen daran herausfinden.
	Wenn er es danach immer noch meint, kann es sichergestellt und untersucht werden.
	Ich denke, bis das Gegenteil nachgewiesen , wird gilt auch hier erstmal die Unschuldsvermutung .

Autor	Beitrag
Meike 25.08.2007.16:20	Hallo Dieter,
25.08.2007 16:20	bei jedem Automaten, mit dem ich es zu tun habe, mache ich eine Einzelfallprüfung. Ich bin es gewohnt, dass ich nachweisen muss, was "falsch" ist und nicht umgekehrt, d.h. der andere muss nachweisen, dass alles richtig ist.
	Ob auf den Geräten irgend ein Aufkleber "§6a SpielV konform" drauf ist oder nicht, interessiert mich nicht, denn mein Prüfschema ist für die Geräte immer identisch.
	Nach meinen Prüfvermerken ist auch noch nie einer auf die Idee gekommen, ein Gegengutachten rein zu reichen.
	Es gibt aber viele Kollegen, die bekommen als erstes ein Gutachten hingelegt und sind dann verunsichert.
	Es gibt viele Automatenaufsteller / Spielhallenbetreiber die etwas kaufen, weil ein Gutachten vorgelegt wird und verstehen dann die Welt nicht mehr, wenn so Menschen wie ich vorbei kommen und Ihnen erklären, dass das Gutachten Humbuk ist und die Maschinen raus müssen.
	Dann werden Gerichte usw. belastet.
	Muss das sein?
	Oder sollte man vorher, so wie ich es versucht hatte, einige Punkte an die Hand geben nach denen jeder für sich selbst abschätzen kann, ob das Gutachten was taugt.
	Gruß Meike
play-j	Ihr schreibt hier ständig von Unterhaltungsgeräte!
25.08.2007 21:43	ACHTUNG: Diese leichtfertige bzw. vorsätzliche Verwendung dieses Sammelbegriffs ist die Basis des heutigen Chaos! Zunächst die Grundsatzfrage: Was sind Unterhaltungsgeräte? Zur Gruppe der Unterhaltungsgeräte zählen alle Geräte, welche zu Unterhaltung dienen. Dazu zählen:
	Geschicklichkeitsgeräte, also Geräte bei denen der Spielausgang maßgeblich vom Geschick abhängt. (Flipper, evtl. Billard)
	2. Glücksspielgeräte, also Geräte bei denen der Spielausgang aus der Sicht des Spielers maßgeblich vom Zufall (Glück) abhängt. (Geldspielgeräte)
	3. Sonstige Geräte die weder etwas mit der 1. oder 2. Gruppe zu tun haben, wie zum Beispiel Sportgeräte und Kiddie Rides.
	play-j

Autor	Beitrag
Meike 26.08.2007 11:26	Hallo play-j,
	dieser Beitrag war leider nicht hilfreich für Leute, die den Begriff Unterhaltungsspielgerät falsch benutzen, daher ein kleiner (kurzer) Einblick in Meike's Prüfschema:
	Grundlage: Der Begriff Unterhaltungsgerät ergibt sich im Gewerberecht aus dem § 33g Gewo. "wenn diese Spiele überwiegend der Unterhaltung dienen und kein öffentliches Interesse an einer Erlaubnispflicht besteht." und aus § 33 i GewO "der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des §33c Abs.1 Satz1 oder des § 33d Abs1 Satz 1 oder gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit
	Daraus ergibt sich, dass ein Unterhaltungsspielgerät keine behördliche Genehmigung / Zulassung / Gutachten benötigt, weil es negativ abgegrenzt ist, welche Spielgeräte sowas brauchen.
	Prüfschema (einfach dargestellt):
	1. Schau Dir den angebotenen Spielautomaten an. Hat dieser Automat eine Zulassung, d.h. entweder von der PTB (§33c-Geräte) oder vom BKA (33d-Geräte)?
	2. Wenn NEIN muss man schauen, ob es sich um ein Unterhaltungsspielgerät handelt oder nicht.
	Prüfung Unterhaltungsspielgerät einfach: Hat dieses Spielgerät eine sogenannte entscheidende zweite Kraft? D.h. kann der Spieler den Spielausgang selbst durch Geschick maßgeblich beeinflussen oder macht das ein wie auch immer gearteter Zufallsgenerator.
	bei Zufallsgenerator muss man dann auf den §33c GewO schauen, ob doch eine behördliche Erlaubnis erforderlich gewesen wäre
	bei Geschick muss man dann auf den §33d GewO schauen, ob doch eine behördliche Erlaubnis erforderlich gewesen wäre
	(Ihr seht also, dass man sich schon mit dem Spiel als solches auch auseinander setzen muss, sonst klappt das mit der Prüfung nämlich nicht.)
	- gehen wir hier mal vom Zufallsgenerator, wie bei allen "Fungames" aus, dann müssen wir jetzt die Einzelkriterien des §6a Spielv prüfen:
	Aus Erfahrung kann ich sagen, dass bei mir die Automaten schon nach dem Prüfkriterium "Speichermedium, die zur Auszahlung von Gewinnen genutzt werden können" durchfallen
	- Das war jetzt die verkürzte, einfache Version
	So kann jeder Kollege und jeder Aufsteller selbst sehen, ob er den Automaten aufstellen darf oder nicht.
	Gruß Meike

Autor	Beitrag
jasper 26.08.2007 14:38	Verwaltungsgericht Frankfurt bestätigt Verbot von Fun-Games-Automaten.
	Dieser Beschluss dürfte wohl als kleiner Etappensieg auf dem Weg zur Chancengleichheit gelten.
	http://www.rhein-main.net/sixcms/list.php?page=fnp2_news_article&id=3942742
	http://cms.frankfurt-live.com/front_content.php?idcat=10&idart=20443
Meike	Hallo Jasper,
26.08.2007 15:02	danke, dass Du die links gefunden und hier eingestellt hast.
	Wenn Du im web auch den Langtext zu dem Urteil finden solltest, wäre es klasse, wenn Du auch den link setzt.
	Im Langtext kann man nämlich sehen wie hervorragend die Kollegen aus Frankfurt gearbeitet haben, um dem Richter das Fungame mit seinen Spielfunktionen zu erläutern.
	Man sollte nie vergessen, dass wir nicht von jedem erwarten dürfen, dass er schon mal an einem Fungame gespielt hat.
	Da sind wir von OA und Polizei einfach gefordert, um es mit einfachen Worten und Bildern zu erklären.
	Gruß Meike

Autor	Beitrag
magnum 27.08.2007 10:04	:moin:
	ASS schrieb:
	Ich bin weder verschnupft, sauer oder ähnliches! Ich bin es nur Leid, Anspielungen zu folgen, Deinen Fragen zu folgen und dann doch keine konkreten Antworten zu erhalten. Oder es wird z,B das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes 6 B 13.07 vom 30. 03. 2007 (Definition Fun Games) aufgegriffen, um gegen PTB zugelassene Punkte-Geldspieler Stimmung zu machen. Euer Spielchen, bzw Taktik gehr doch bis dato gut auf. Anspielen – Verunsichern – Sand in die Augen streuen. Und wenn es konkret wird?
	@ASS
	Ich für mein Teil bin froh, dass hier etwas zur Aussprache kommt, was bislang verschleiert wurde. Denn wir alle befinden uns in einer Sackgasse wo wir alleine NICHT rauskommen werden und wenn dann Hilfe von "außen" kommt, bin ich dankbar
	Das es heuer so viel unbequeme Fragen gibt, ist doch allein das Ergebnis von untauglichen PTB-Richtlinien, die auf einer SpielVO basieren, welche unter sehr fragwürdigen Umständen verabschiedet wurde. Es wird doch immer klarer, woher die heutige Unsicherheit kommt. Man hat ganz bewußt Glücksspiel und Geschicklichkeitsspiel zusammengewürfelt, um anschließend weiterhin unerkannt illegale Glücksspielgeräte vertreiben zu können.:wut:
	Bitte beachte, dass mit dem Verkauf solcher Geräte das Problem für den Händler beendet ist, es fängt dann aber für die Aufsteller an. 100.000 Tokengeräte und 30.000 Jackpotanlagen haben über Nacht ihren Wert verloren, den Schaden hatten ganz alleine die Aufsteller und nicht die Händler.80
	In der Vergangenheit wurden viel zu viel Böcke zu Gärtner gemacht. Es darf nicht sein, dass derjenige, der vom größten Ermittlungsverfahren wegen illegalem Glücksspiel betroffen ist, zeitgleich am Entwurf der SpielVO beteiligt wird. Es darf nicht sein, dass einer seiner Angestellten dafür eingesetzt wird, Ordnungsbeamten darüber aufzuklären, was legales und illegales Glücksspiel darstellt. Und wenn ich jetzt die neue Verschleierungsstrategie von Paul lese, dann versucht er damit weiterhin die Aufsteller vor seinen
	Verbandskarren zu spannen, um Alibigeld zur Finanzierung seiner persönlichen politischen Werbekampagnen und Lobbyistenarbeit einzusammeln.:wut:80
	Das Ergebnis solch einer Arbeit wird uns gerade jetzt in Form der Rechtsunsicherheit präsentiert.
	:old:
	Ich hoffe nun, dass Du erkennst, wer wen verunsichert und Sand in die Augen streut.
	Daher hier und in aller Deutlichkeit: Wird brauchen viel mehr "Meikes"!

Autor	Beitrag
	:respekt::applaus:
	Nur dann haben wir eine Chance, dass unser heutiges Problem zukünftig zum Problem der derjenigen wird, die für dieses Chaos verantwortlich sind.
	Danke Meike!!
	:applaus:
Meike 27.08.2007 16:58	Hallo magnum,
	danke für die Blumen.
	Gruß Meike
Meike	Gruß an Alle,
06.09.2007 15:40	ich habe eben beim Googlen das Rundschreiben Nr. 04/2007, vom 23.05.2007, des BAV (Bayerischer Automaten Verband e.V.) im Netz gefunden.
	Sehr lesenswert u.a. wie folgt:
	"Zum Thema "Umsetzung der neuen Spielverordnung und die zum 01.01.2010 anstehende Evaluation" ist von dem Vorsitzenden eindringlich appeliert worden, von Missbräuchen, Umgehungen und Umbauten von Fun Games Abstand zu nehmen:
	Verbreitete Missbräuche, Umgehungen und der nicht konsequente Abbau der Fun Games werden sicherlich negativ auf die künftige Gesetzgebung auswirken; das gilt es zu verhindern!
	Betreffend MCT Terminal in Verbindung mit Fun Games und zur sogenannten Infobox für Fun Games existieren aktuell 2 Rechtsgutachten, aus denen klar hervorgeht, dass die angebotenen Umrüstkits für Fun Games nicht dem §6a Spielverordnung entsprechen. Die Gutachten liegen der Geschäftsstelle vor und können bei Bedarf von dort abgerufen werden."
	Die Aktion vom Verband finde ich gut, aber ist ja eigentlich eine verrückte Welt, dass ein Verband Rechtsgutachten erstellen lassen muss, dass die Ingebrauchnahme von angebotenen Produkten nicht rechtskonform ist, um die Verbraucher (hier: Verbandsmitglieder) zu schützen.
	Gibt es denn keinen Verbraucherschutz für Aufsteller?
	Wann werden endlich die Gesetze geändert, so dass der Hersteller sich strafbar macht, wenn er Produkte auf dem deutschen Markt verkauft, welche hier nicht legal eingesetzt werden können?
	Gruß Meike

Autor	Beitrag
ToshBerlin 06.09.2007 16:14	quoteOriginal von Meike
	Wann werden endlich die Gesetze geändert, so dass der Hersteller sich strafbar macht, wenn er Produkte auf dem deutschen Markt verkauft, welche hier nicht legal eingesetzt werden können?
	Gruß Meike
	Diese Frage, liebe Meike, solltest Du denjenigen fragen der die Möglichkeit hat -> DER LEGISLATIVE!
	Hier kann Dir keiner eine Antwort darauf geben.
Meike 10.09.2007 20:27	Hallo Tosh,
	O.K. das Fragen des Gesetzgebers übernehme ich, wenn Ihr mir sagt, wer die Verbände fragt und dazu eine Antwort postet, wie mit Mitgliedern umgegangen wird, die andere Mitglieder schädigen?
	Crus Maile
	Gruß Meike

Autor	Beitrag
Meike	Hallo zusammen,
12.07.2013 05:47	ich hole hier nochmal dieses Uraltthema hervor
	nachdem ich nun in den letzten Monaten wieder vermehrt mit Gutachten von IHK bestellten SV konfrontiert wurde.
	Bevor hier irgendeine Behörde ein Gutachten in Auftrag gibt, sollte sie mal unabhängig der Fragestellung,
	ob das tatsächlich notwendig ist,
	immer schauen, ob derjenige überhaupt innerhalb seiner Bestellung als SV diese Gutachten erstellen darf!!!!
	So solltet ihr Euch z.B. fragen, ob jemand, der nur prüfen darf ob ein Spielautomat, welcher eine Nachtragszulassung zu einer von der PTB zugelassenen Bauart erhalten hatte, noch der damals zugelassenen Bauart entspricht (wenn kein Widerruf oder Rücknahme der Bauart erfolgt war)
	zu Fragen der Zahlungssysteme, Kassenstreifen, verbotene Spielgeräte gem. §6a SpielV, Vergnügungssteuer, Baurecht Sportwetten, und anderen Dingen Gutachten erstellen darf.
	VG Meike

Autor	Beitrag
dieter116 13.07.2013 06:53	Habe mal nachgefragt :
	Grundsätzlich darf jedermann Gutachten erstellen.
	Also auch eine nicht von der IHK bestellte Person.
	Das Gutachten stempeln darf ein IHK Sachverständiger aber nur, wenn es innerhalb seines Bestellungstenors ist.
	Zu § 6a SpVO sollte es eigentlich jedem Sachverständigen nach § 7 SpVO möglich sein ein fundiertes Gutachten zu erstellen. Nur Stempeln darf er es nicht.
	Zur Prüfung der Sachkunde mussten damals alle Sachverständige Beispielgutachten erstellen die nicht im jetzigen Bestellungstenor lagen.
	Das Sachgebiet der Bestellung war zur Zeit der Bestellung weiter gefasst. Es wurde nachträglich eingeschränkt ohne die Sachverständigen darüber zu informieren.
	Ob das so korrekt war ?
	(leider habe ich den alten Bestellungstext nicht, hat den vielleicht noch jemand?)

Autor	Beitrag
Meike 13.07.2013 08:59	Hallo Dieter, hier der aktuelle Text: Sachgebiete: 530 Überprüfung von Geldspielgeräten Die Spielverordnung schreibt in § 7 vor, dass in periodischen Abständen von 24 Monaten kontrolliert werden muss, ob die Nachbaugeräte weiterhin dem von der
	Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) geprüften Baumuster entsprechen. Aufgabe der Sachverständigen für "Überprüfung von Geldspielgeräten" ist ausschließlich, die Übereinstimmung des Geldspielgerätes mit der zugelassenen Bauart zu prüfen und festzu-stellen, ob sich die nach Spielverordnung geforderte Funktionen am Gerät in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und die Software der zugelassenen Software entspricht, so dass für weitere zwei Jahre ein zulassungskonformer Betrieb des Gerätes erwartet werden kann. Darüber hinausgehende technische Prüfungen, insbesondere die durch die Software gegebene Funktionalität des Geldspielgerätes, sind nicht Gegenstand der Geräteüberprüfung. Untersuchungen anderer Spielgeräte, wie z. B. Unterhaltungsgeräte, Warengeräte usw., gehören nicht zum Sachgebiet.
	Hier ist denke ich für jeden klar erkennbar, dass es sich AUSSCHLIEßLICH um Nachbaugeräte zu einer Bauart handelt, die von der PTB zugelassen wurde.
	Das sollte man (der Gutachter/in) , - aber vielleicht bin ich da auch etwas zu "spießig" - , auch jeder Behörde mitteilen BEVOR man für diese ein Gutachten für etwas erstellt, was außerhalb des Bestellungstenors liegt.
	Bis jetzt war aber meine leidige Erfahrung, dass die Auftraggeber das gar nicht wussten.
	Deine persönliche Einschätzung Dieter
	"Zu § 6a SpVO sollte es eigentlich jedem Sachverständigen nach § 7 SpVO möglich sein ein fundiertes Gutachten zu erstellen. Nur Stempeln darf er es nicht"
	kann ich so leider nicht teilen, denn
	ich hatte noch keines dieser Gutachten gesehen, welche sich überhaupt mit diesem
	"Die Aufstellung und der Betrieb von Spielgeräten, die keine Bauartzulassung oder Erlaubnis nach den §§ 4, 5, 13 oder 14 erhalten haben oder die keiner Erlaubnis nach § 5a bedürfen, ist verboten, "
	zu Beginn des Gutachtens auseinander gesetzt hatten.

Autor	Beitrag
	Du hast natürlich absolut recht, dass jedermann ein Gutachten erstellen kann
	denn wie heißt es so schön
	http://www.versicherungsmagazin.de/Definition/32528/gutachter.html
	"Sachverständiger.
	1. Begriff: Ein G. ist eine natürliche Person mit einer besonderen fachlichen Expertise auf einem gewissen Gebiet, der sich i.d.R. schriftlich zu einer ihm zur Stellungnahme aufgegebenen konkreten Fachfrage äußert. "
	Aber genau da fängt es doch schon an "besondere fachliche Expertise"
	Wer von den §7 Prüfern hat denn eine besondere fachliche Expertise um eine verwaltungsrechtliche oder strafrechtliche Bewertung abzugeben?
	Wer von den §7 Prüfern hat denn eine besondere fachliche Expertise um eine steuerrechtliche Bewertung abzugeben?
	Wer von den §7 Prüfern hat denn eine besondere fachliche Expertise um eine Bewertung zu Zahlungsvorgängen und Zählwerkausdrucken abzugeben?
	usw.
	Dieter,
	wurde damals bei den "Beispielgutachten", die vor Bestellung durchgeschaut wurden auch hinterfragt, ob die Gutachter überhaupt forensische Sicherungen durchführen können?
	Ich persönlich kann es mir beim Sachgebiet 530 nicht vorstellen.
	VG Meike

Autor	Beitrag
dieter116 13.07.2013 10:40	Der neue Bestellungstenor ist ja nachlesbar, z.B. im IHK Sachverständigenverzeichnis.
	Leider finde ich den davor, nachdem ja bestellt wurde, nicht mehr. Der war umfangreicher.
	Natürlich sollte ein Sachverständiger vor Auftragsannahme mitteilen, was in seinem Bestellungstenor liegt oder auch nicht. Ebenso kann er mitteilen, dass Beweisfragen nicht darin liegen, er sie trotzdem aufgrund seine fachlichen Kompetenz beantworten kann. Aber dies eben nicht als IHK Sachverständiger.
	Rechtliche Bewertungen haben aber in einem Gutachten nichts zu suchen, sie disqualifizieren es. Diese Bewertungen sind Sache z.B. des Gerichts, dass die Beweisfragen entsprechend zu stellen hat.
	Der SV kann also feststellen ob ein Gerät in seinen Eigenschaften einer bestimmten Vorschrift entspricht oder nicht, und hat dies dann zu begründen.
	Aber nicht so bewerten: * Der xyz hat ein durch die Aufstellung des Gerätes gegen § xxx verstossen. "
	Über die Beweisfragen hinausgehende Erkenntnisse gehören ebenfalls nicht in ein Gerichtsgutachten.
	Was meinst Du hier mit 'forensische Sicherung' in einem Gutachten?
	Versteht man darunter nicht die Beweismittelsicherung, die ist aber Aufgabe der Ermittlungsbehörde.
	Diese kann dazu einen Sachverständigen hinzuziehen, wenn Beweismittel nicht ohne besondere Massnahme gesichert werden können.
	z.B. :
	Bei einem Gerät können im aktuellen Zustand Punkte gelöscht (und dann ausgezahlt werden).
	Nach dem Steckerziehen zum Transport und anschließendem Wiedereinschalten ist diese Möglichkeit dann nicht mehr gegeben.

Autor	Beitrag
Meike 14.07.2013 07:48	Hallo Dieter,
14.07.2013 07.46	es ist immer zu unterscheiden zwischen dem
	Gutachtenstil und dem Urteilstil
	"Es könnte ein Verstoß gegensein" / "Nach Sach- und Personenbeweis wurde festgestellt, dass" (je nachdem was alles vorliegt)
	und
	"Im Rahmen des Verfahrens wurde festgestellt, dass sich strafbar im Sinne des gemacht hat"
	Ob jemand verurteilt wird, hängt nicht nur von der Erfüllung der objektiven, sondern auch der subjektiven Tatbestandsmerkmale ab.
	Wenn also jemand ein Gutachten zu einem Glücksspielautomaten ohne Bauartzulassung erstellen will - um bei diesem Beispiel zu bleiben -, mit der Prüfungsfrage verbotenes Spielgerät gem. § 6a SpielV ja oder nein, dann müsste er natürlich bereits von Beginn an Feststellungen mit rechtlichen Bewertungen vornehmen, denn es heißt
	"Die Aufstellung und der Betrieb von Spielgeräten, die keine Bauartzulassung oder Erlaubnis nach den §§ 4, 5, 13 oder 14 erhalten haben oder die keiner Erlaubnis nach § 5a bedürfen, ist verboten, "
	Er müsste sich als mit dem §4, 5, 13, 14, 5a SpielV auseinander setzen.
	Der §4, 5, 5a SpielV spricht aber z.B. von den anderen Spielen gem. §33d SpielV.
	Und nur die §13,14 SpielV behandeln die Spielgeräte nach §33 c GewO.
	Somit müsste der Gutachter also grundsätzlich zwischen den "anderen Spielen" gem. §33 d GewO und den Spielgeräten gem. §33 c GewO unterscheiden.
	Da muss man natürlich eine rechtliche Bewertung im Gutachterstil vornehmen, sonst hat man nämlich als z.B. auftraggebende Behörde 10 Seiten Zustandsbeschreibung und ist von Seiten der Sachbearbeitung oder des Gerichts genau so "schlau" wie vorher und weiß nicht was man mit dieser Zustandsbeschreibung anfangen soll.
	Wenn also die Frage zur Gutachtenerstellung kommt "Handelt es sich bei dem am um sichergestellten Spielgerät mit der Bezeichnung um ein verbotenes Spielgerät i.S. des §6a SpielV?"
	Frage: Wer kann dann die Frage als Gutachter beantworten?

Autor	Beitrag
	Mein Antwort: Nur jemand, der auch eine rechtliche Bewertung durchführen kann, somit der Behördenmitarbeiter, der zuständig ist, hilfsweise die übergeordnete Behörde oder sachkundige hinzugezogene Behörden / ein Behördengutachter.
	Natürlich kann es im Rahmen eines Gerichtsverfahrens zu speziellen Problematiken / Fragestellungen kommen, z.B.
	"Ist das Spielgerät mit der Bezeichnung, dass am um sichergestellt wurde, mit einem elektronischen Hinterlegungsspeicher technisch ausgestattet, der Spielergebnisse so speichert, dass auf dessen Grundlage Gewinnauszahlungen möglich sind?"
	Frage: Wer kann dann die Frage als Gutachter beantworten?
	Mein Antwort: Nur jemand, der auch diese Datenverarbeitungsvorgänge begutachten darf.
	Und der weiß dann natürlich auch was eine forensische Sicherung ist und wie diese durchgeführt werden MUSS.
	Man darf doch nicht mit den originalen Datensätzen irgendwelche Prüfungen / Auswertungen durchführen, sondern nur mit den gespiegelten Datensätzen.
	Und viel doller wird es dann natürlich noch, wenn §7 Prüfer sich plötzlich zu Experten in B-Planverfahren oder in Steuersachen darstellen, Expertisen zu Zählwerkausdrucken erstellen und zum krönenden Abschluss sich an EC-Cash-Terminals oder Wettterminals "herantasten".
	VG Meike

Autor	Beitrag
dieter116 14.07.2013 08:53	quoteOriginal von Meike
	Und der weiß dann natürlich auch was eine forensische Sicherung ist und wie diese durchgeführt werden MUSS.
	Man darf doch nicht mit den originalen Datensätzen irgendwelche Prüfungen / Auswertungen durchführen, sondern nur mit den gespiegelten Datensätzen.
	Und viel doller wird es dann natürlich noch, wenn §7 Prüfer sich plötzlich zu Experten in B-Planverfahren oder in Steuersachen darstellen, Expertisen zu Zählwerkausdrucken erstellen und zum krönenden Abschluss sich an EC-Cash-Terminals oder Wettterminals "herantasten".
	VG Meike
	Wenn Datenträger forensisch untersucht werden sollen, muss jedem klar sein, dass dies nur mit genauen Kopien erfolgen darf. Auch wenn die Werkzeuge (z.B. ENCASE) dazu im Schreibschutzmodus arbeiten. Wie die Datensicherung durchgeführt wurde, muss dann auch im Gutachten stehen.
	Von Gutachten wie du sie unten beschrieben hast, habe ich noch nichts gehört. Gibt es hier Veröffentlichungen ?
	Anscheinend haben sich die Auftraggeber solcher Gutachten wenig Gedanken bei der Gutachterauswahl gemacht.
	Ein Gutachter sollte Anfragen, die nicht in sein Fachgebiet fallen, mit dieser Begründung negativ beantworten.

	In
Autor	Beitrag
Meike	Hallo dieter,
14.07.2013 10:40	wenn ein Auftraggeber so tief im Thema ist, dass er genau weiß, was hinter dem Sachgebiet 530 steht,
	dann braucht er doch keinen Gutachter mehr aus diese Sachgebiet, es sei denn, dass er Automatenaufsteller ist oder?
	Das Problem ist doch, wenn jmd. bei Behördenmitarbeitern, die überhaupt nicht sachkundig im Thema sind, wirbt mit
	" öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zur Überprüfung von Geldspielgeräten"
	dann glauben diese doch, dass für alle Formen von "Geldspielgeräten" Überprüfungen vorgenommen werden könnten.
	Erinnerst Du Dich vielleicht noch an unsere kleine Diskussion zum Thema Richter am Verwaltungsgericht?
	Da gibt es ja auch jemanden, der in vielen Fortbildungsangeboten zu seiner Person schreibt
	"Richter am Verwaltungsgericht" aber tatsächlich nur EHRENAMTLICHER Richter am Verwaltungsgericht ist.
	Hier bei uns nennt man sie Schöffen am Verwaltungsgericht.
	Du persönlich bist damals davon ausgegangen, dass derjenige ja schließlich Ahnung vom Verwaltungsrecht haben muss, weil er ja sonst kein ehrenamtlicher Richter geworden wäre.
	Ich die im Stadtrat die Namensvorschläge derer, die sich als Schöffen bewerben seit Jahren mit abstimmt, weiß das dem nicht so sein muss.
	Im Gegenteil ist es so, dass sich Angehörige bestimmter Berufsgruppen gar nicht um das Amt des Schöffen bewerben dürfen.
	Damit wäre es aus meiner persönlichen Sicht auch die Pflicht der IHK sich zu "kümmern
	VG Meike

Autor	Beitrag
gmg 15.07.2013 11:08	Dieser Mann muß über gute Kontakte verfügen
	Zitat on aus der Ausschreibung:
	Bitte die 6. Verordnung zur Änderung der Spielverordnung mitbringen
	Hoffentlich klappt es (Herr Richter am Verwaltungsgericht Greifswald)! Die V eranstaltung soll ja bereits am 27. 08. 2013 durchgeführt werden.
	Hier nur der Hinweis: Es gibt Berufsrichter und es gibt ehrenamtliche Richter
	Grüße
Meike 16.07.2013 05:36	Hallo gmg, ja da sind manche Ihrer Zeit weit voraus.
	Aber viel schlimmer ist es, wenn wie jetzt jüngst passiert, Dinge "beschult" werden und Empfehlungen ausgesprochen werden, die für Verfahren äußerst problematisch sind.
	Es gibt Dinge, da fällt bei mir die "Klappe" und deswegen hatte ich das alte Thema noch mal nach vorne geholt.
	Nach all den Jahren kann man sagen: "Es ändern sich nicht die Probleme, sondern nur die Gesichter."
	Ich bin sehr gespannt, ob sich die IHK denn diesmal "kümmert".
	VG Meike

Autor	Beitrag
Meike 24.07.2013 05:18	Hallo Dieter,
	da Du immer so viel Wert auf den "alten Bestellungstenor" legst,
	schau Dir alle dort eingereichten Stellungnahme doch mal sorgfältig an. Nach m.E. erkennt man dort erhebliche Unterschiede. Wer gibt zu welcher Passage aufgrund welcher fachlichen Kompetenz mit entsprechender fachlicher Kompetenz wie eine schriftliche Stellungnahme ab?
	http://www.landtag- mv.de/fileadmin/media/Dokumente/Ausschuesse/Innenausschuss/Sonstiges/Ausschu ssdrucksache_6-44.pdf
	Welche Passage der Stellungnahme des Bundesverbands soll denn da noch vom alten Bestellungstenor erfasst sein?
	VG Meike

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH